

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 187.

Donnerstag den 6. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September 1864 einschließlich der auf kurze Fristen verpfändeten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. September d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verpfändeten Pfänder spätestens den 11. August d. J. nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 12. August d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 25. August a. e., von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. September d. J. an, ist jede Einlösung solcher Pfänder durchaus unzulässig und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wiedererlangt werden. Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und VerpfändENS anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Local seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 1. Juli 1865.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Ein Geschenk von

100 Thlr. zum Andenken an eine schwere Stunde

fügen wir unter herzlichster Dankagung gegen den ungenannten Schenkgeber zu dem im gestrigen Tageblatt veröffentlichten Verzeichniß von Geschenken an die Armen-Anstalt hinzu. — Leipzig, 5. Juli 1865.

Das Armen-Directorium.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 30. Juni 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Antwort des Rathes auf den Antrag des Collegiums in Betreff des Kostenbeitrags zu dem hier abzuhaltenden Feuerwehrtage wird zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Der Rath sagt darin u. A.:

„In ergebendster Erwiderung auf Ihren Antrag vom 22./26. dieses Monats, die Gewährung einer Unterstützung von 1500 Thlr. an den Feuerwehrtag betreffend, bemerken wir zuvörderst, daß von den von uns für diesen Zweck ausgeworfenen 500 Thlrn. die Ausübungen der hiesigen Löschmannschaften für die hier vorzunehmenden Uebungen, wie auch dem Localcomité bekannt gegeben worden ist, nicht mitbestritten werden sollten, so daß mithin die diesfallsige Voraussetzung der Herren Stadtverordneten und somit auch die daraus gezogene Folgerung, die von uns beschlossene Bewilligung reducirt sich auf nichts, sich als unrichtig darstellt. Hiernach glauben wir aber nicht fehlzugreifen, wenn wir annehmen, daß die von Ihnen beantragte Summe mit Rücksicht auf vorstehende Berichtigung sich von selbst auf 1000 Thlr. vermindere, und auf so hoch die Bewilligung für den Feuerwehrtag zu erhöhen, haben wir zu Ehren Ihres Antrags beschlossen“ u.

Das Collegium ließ es auf Anfrage des Vorstehers bei dieser Mittheilung bewenden.

Auf den Antrag, für das deutsche Bundeschießen in Bremen eine städtische Ehrengabe zu widmen, ist der Rath nicht eingegangen. Seine diesfallsige Zuschrift lautet u. A.:

„Bereits bei Gelegenheit des Frankfurter Schützenfestes hatten wir die Frage zu erwägen, ob es unserer Stadt nicht würdig sei, sich als Stadtgemeinde aus öffentlichen Mitteln bei demselben durch eine Ehrengabe zu betheiligen, um dadurch einen Beweis zu geben, daß Leipzig die hohe nationale Bedeutung des deutschen Schützenbundes anerkennen wisse. Allein so lebhaft auch in uns der Wunsch sich regte, in dieser Richtung ein Postulat zu Ihrer Zustimmung zu bringen, so mußten wir uns doch dagegen enthalten, daß eine directe Beziehung des Schützenfestes zu unseren Gemeindefinteressen fehle, welche uns berechtigen könne, über öffentliche Gemeindegelder zu solchem Zwecke zu verfügen, und daß es vielmehr Sache der einzelnen Bewohner Leipzigs sei, dafür Sorge zu tragen, daß unsere Stadt bei diesem Feste durch eine Ehrengabe würdig vertreten werde. Wir sahen daher aus diesen Gründen damals von dem Beschlusse ab, die Stadtcasse bezüglich des Schützenfestes in Contribution zu setzen, und konnten dies um so eher,

als sich unsere Voraussetzung, es werde an der Betheiligung unserer Mitbürger nicht fehlen, in erwünschter Weise bestätigte.

„Dieselben Erwägungen, die für uns im Jahre 1862 maßgebend waren, sind es aber auch jetzt gelegentlich des bevorstehenden deutschen Schützenfestes zu Bremen und konnten es ebenfalls um so eher sein, als wir wissen, daß von zwei Seiten in hiesiger Stadt Ehrengaben dorthin werden gespendet werden.

„Wir bedauern daher, dem Antrage der Herren Stadtverordneten nicht entsprechen zu können u.“

Das Collegium ließ es hierbei ebenfalls bewenden. Die in voriger Sitzung genehmigte Verpachtung von 234 □ Ellen Feld an Herrn Freyer betrifft, wie der Rath nachträglich angezeigt hat, 234 □ Ruthen. Auch in dieser Form ertheilte das Collegium Zustimmung zur Verpachtung. Gleiches geschah einstimmig betreffs des Zuschlags des auf den Abbruch versteigerten ehemaligen Windmühlenthorhauses an Herrn Gradehand hier zu dem Höchstgebote von 167 Thlr. Weiter gelangte eine Zuschrift zum Vortrage, nach welcher der Rath zufolge einer Aufforderung des königl. Gerichtsamts beschloffen hat, die Annahme des vom verstorbenen Herrn Stadtkämmerer Henze der Stadt eventuell hinterlassenen, nach den Bestimmungen des Testaments aber wohl kaum je in den Besitz der Stadt gelangenden Grundstücks unter der Voraussetzung zu erklären, daß der Stadt die Zahlung des Legatenstempels nicht eher angezogen werde, als bis sie in den wirklichen Besitz des Grundstücks gelangt.

Die Versammlung trat dem Rathesbeschlusse einstimmig bei.

Eine Antwort des Rathes, die beantragte Förderung des Ergänzungsbauens im Jacobshospitale betreffend, ward mitgetheilt.

Endlich wurde angezeigt, daß der Rath dem Antrage auf Herbeiführung einer Abänderung der Gesetzgebung über Niederlassung von Israeliten entsprochen und in dieser Angelegenheit bereits Bericht erstattet habe. Vorsteher Dr. Joseph bemerkte dazu, daß das rasche Vorgehen des Rathes in Erledigung dieser wichtigen Principfrage der Versammlung gewiß zur aufrichtigen Freude gereichen werde.

Ein von den Herren Fränkel und Gen. eingebrachter Antrag, die Erbauung eines neuen Realschulgebäudes beim Rath in Erinnerung zu bringen, ward auf Antrag des Herrn Adv. Pelfer an den Schulausschuß verwiesen.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete

1.

der von Herrn Hempel eingebrachte Antrag, für die bevorstehenden vier Stadtrathswahlen auf Zeit von einer Vorwahl abzusehen und heute sofort zur eigentlichen Wahl zu verfahren.